Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/111**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	06.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Kulturring Peine" der Stadt Peine

Beschlussvorschlag:

Als Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Peine in den Betriebsausschuss des neu gegründeten Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ der Stadt Peine, werden bis zum Ende der Amtszeit des Rates der Stadt Peine (kommunalen Wahlperiode) benannt:

1. Landrat Henning Heiß
2. Stefan Wilke (SPD/ Grüne)
3. Dr. Christof Klinke (CDU/FDP)

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Betriebsübertragung des Kulturrings an die Stadt Peine ist erfolgt. Der Kooperationsvertrag mit der Stadt Peine bzgl. der Beteiligung des Landkreises Peine am Eigenbetrieb „Kulturring Peine“ wurde geschlossen (vgl. Vorlage 2024/075).

Dieser sieht eine Mitwirkung des Landkreises, einerseits durch monatliche Förderung in Höhe von 10.000 Euro sowie andererseits durch Besetzung von zwei Sitzen mit

Kreistagsabgeordneten und einem Sitz des Landrates im Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kulturring“ vor.
Diese Regelung ist ebenso in § 7 der Eigenbetriebssatzung aufgenommen. Dort ist ferner festgelegt, dass der Rat der Stadt Peine den Betriebsausschuss für die Amtszeit des Rates (der kommunalen Wahlperiode) bildet.
Folglich wird die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter analog vorgenommen.

Für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ der Stadt Peine ist folgendes Verfahren durchzuführen:

Es sind neben dem kraft seines Amtes berufenen Landrat Henning Heiß zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen:

Diese werden vom Kreistag gewählt. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Parteien und Gruppen ist das d`Hondtsche Verfahren anzuwenden.

Vorausgehend hat der Verein „Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V.“ in der Mitgliederversammlung am 11.04.2024 – parallel zur Zustimmung zum Übertragungsvertrag – auch die Auflösung des Vereins beschlossen sowie die Liquidatoren, Matthias Wehrmeyer und Stefan Wilke, bestimmt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Vereinsrecht kann die Auflösung frühestens zum 01.09.2025 vollzogen werden; in der Zwischenzeit befindet sich der eingetragene Verein in der Liquidationsphase.

Bisherige Kreistagsvertreter im Vorstandes des Vereins waren Herr Stefan Wilke und Herr Dr. Christof Klinke, die mit Kreistagsbeschluss vom 06.03.2024 für den Zeitraum 01.06.2024 – 31.05.2026 benannt wurden.
Für die Mitgliederversammlung des Vereins waren für die Amtszeit der kommunalen Wahlperiode die Kreistagsmitglieder Stefan Wilke, Sebastian Hebbelmann und Dr. Christof Klinke tätig.

Ziele / Wirkungen:
entfällt

Ressourceneinsatz:
Finanzmittel sind im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege des Fachdienstes 19 – (siehe Seiten 30, 416 ff. der Beratungsunterlagen) vorhanden. Im Haushalt sind Finanzmittel in Höhe von 120.000 € bei Produktsachkonto 28101000.4318730 eingeplant.

Schlussfolgerung:
Mit der Benennung der Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ der Stadt Peine wird das gemeinsame Zusammenwirken von Stadt und Landkreis Peine zur Förderung des Eigenbetriebszwecks; - zur Förderung des Kulturlebens der Region unterstützt.

Anlagen

Kooperationsvertrag
Eigenbetriebssatzung

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag

zwischen

der Stadt Peine, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Saemann, Kantstraße 5, 31224 Peine

nachfolgend „**Stadt**"

und

dem Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat Henning Heiß, Burgstraße 1, 31224 Peine

nachfolgend „**Landkreis**"

beide gemeinsam im Folgenden „die Parteien".

Präambel

Seit dem Jahr 1947 fördert der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. das Kulturleben in der Stadt und dem Landkreis Peine. Diese kulturelle Förderung verwirklichte der Verein insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht wird der bisherige Betrieb des ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.' ab dem 01.09.2024 im Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Aufgabe der Förderung des Kulturlebens in der Stadt und dem Landkreis Peine übernehmen. Da aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes eine unmittelbare (gesellschaftsrechtliche) Beteiligung des Landkreises an dem Eigenbetrieb ausgeschlossen ist, vereinbaren die Parteien in dem folgenden Kooperationsvertrag das gemeinsame Zusammenwirken zur Förderung des Eigenbetriebszweckes- der Förderung des Kulturlebens in ihrer Region.

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis und die Stadt Peine vereinbaren die Kooperation bei der Förderung des Erreichens des Eigenbetriebszweckes des Eigenbetriebes Kulturring Peine.

(2) [1]Der Landkreis bezuschusst den Eigenbetrieb monatlich mit EUR 10.000,00 (EURO zehntausend). [2]Der Landkreis zahlt den Zuschuss auf das Konto der Stadt Peine. [2]Die Stadt verpflichtet sich, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für den Eigenbetrieb Kulturring Peine zu verwenden, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die Stadt sichert dem Landkreis zu, zwei Sitze mit Kreistagsabgeordneten und einen Sitz mit der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Peine – jeweils mit Stimmrecht – im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes zu besetzen.

§ 2
Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

(1) [1]Dieser Vertrag tritt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kulturring in Kraft. [2]Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kulturring erfolgt an dem Tag, an dem der Übertragungsvertrag (**Anlage 1**) über den gesamten Betrieb des ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.' und der Stadt vollzogen wird. Dies ist voraussichtlich der 1. September 2024.

(2) [1]Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren. [2]Jede Partei kann diesen Kooperationsvertrag durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Laufzeitende kündigen. [3]Sofern keine Partei kündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 2 Jahre.

§ 3
Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Peine.

(2) [1]Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. [2]Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. [3]Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

(3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(4) [1]Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. [2]Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Abs. 4.

Peine, den 26.07.2024

Stadt Peine
Im Auftrag
Christian Axmann
-Stadtrat-

Landkreis Peine
i.V. Bettina Conrady
Erste Kreisrätin

Henning Heiß
-Landrat-

Anlagen:

Anlage 1 zu § 2 – Übertragungsvertrag zwischen Kulturring für Stadt und Kreis Peine e. V. und der Stadt Peine

URKUNDE

Ina Munzel

Notarin in Peine

Beethovenstraße 11 | 31224 Peine

Tel: 05171-585660 | www.munzel-coll.de

Beglaubigte Ablichtung

Nr. 750 / 2024 des Urkundenverzeichnisses

Verhandelt zu Peine am 24.07.2024.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin Ina Munzel
mit dem Amtssitz in Peine

erschienen heute:

1) Herr **Matthias Wehrmeyer**, geboren am 5. August 1956, wohnhaft Grillparzerstraße 23, 31224 Peine, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Vorsitzender des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine eingetragener Verein (der Verein im Nachfolgenden als „der Veräußerer" bezeichnet), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 160098,

2) Herr **Klaus Saemann**, geboren am 11. März 1966, dienstansässig Kantstraße 5, 31224 Peine, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes alleinvertretungsberechtigter Bürgermeister der Stadt Peine (die Stadt im Nachfolgenden als „die Erwerberin" bezeichnet).

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise aus und wurden darauf hingewiesen, dass die Notarin aufgrund der Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet ist, ihre Ausweise zu kopieren und die Kopien bis zu fünf Jahre aufzubewahren. Die Erschienenen erklärten, dass weder die Notarin selbst noch eine Person, mit der sich die Notarin zu gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume

unterhält, in der Sache, die im Nachfolgenden beurkundet wird, im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vorbefasst war.

I. Übertragungsvertrag

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten sodann um Beurkundung des nachfolgenden

Übertragungsvertrages

Präambel

Seit dem Jahr 1947 förderte der Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V. das Kulturleben in der Stadt und dem Landkreis Peine. Diese kulturelle Förderung verwirklichte der Verein insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht und des defizitären Geschäfts des Veräußerers, die zu großen Teilen aus öffentlichen Mitteln der Erwerberin bezuschusst wird, soll der bisherige Betrieb des Veräußerers im Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt werden. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Aufgabe der Förderung des Kulturlebens in der Stadt und dem Landkreis Peine übernehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) [1]Mit diesem Vertrag soll der gesamte Betrieb der Veräußerers mit allen Aktiva und Passiva unentgeltlich der Erwerberin übertragen werden, damit diese den Betrieb in eigener Trägerschaft fortführen kann. [2]Die Erwerberin verpflichtet sich, die Vermögensgegenstände ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) zu verwenden, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Die Erwerberin wird den Betrieb als städtischen Eigenbetrieb (Sondervermögen) weiterführen und somit organisatorisch verselbständigen.

§ 2 Übertragung von Vermögensgegenständen und Rechten

(1) Der Veräußerer hat keinerlei Rechte an Grundstücken oder grundstücksgleiche Rechte inne.

(2) [1]Der Veräußerer überträgt hiermit auf die Erwerberin mit dinglicher Wirkung ab dem Vollzugstag seine sämtlichen Rechte an den in **Anlage 1** bezeichneten Vermögensgegenständen im Sinne des § 266 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), die dem Betrieb zuzuordnen sind (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Vorräte, Forderungen

und Rechte, Bücher und Geschäftsunterlagen). [2]Der Veräußerer erklärt, dass er an all diesen Vermögensgegenständen das ungeteilte Eigentumsrecht hat und über diese unbeschränkt verfügen darf, sofern dies im Verzeichnis nicht ausdrücklich abweichend vermerkt ist.

Soweit an den zu übertragenden Vermögensgegenständen Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen, wird anstelle des Eigentums das dem Veräußerer zustehende Anwartschaftsrecht übertragen.

[1]Die **Anlage 1** beruht auf den Aktivpositionen, wie sie sich aus dem Jahresabschluss des Veräußerers zum 31. Dezember 2023 ergeben. [2]Sind Vermögensgegenstände seitdem im ordentlichen Geschäftsgang veräußert worden oder werden sie bis zum Vollzugstag noch veräußert, sind also zum Vollzugstag nicht mehr im Vermögen des Veräußerers vorhanden, werden an ihrer Stelle diejenigen Vermögensgegenstände übertragen, die anstelle der veräußerten Gegenstände in das Vermögen des Veräußerers übergegangen sind. [3]Übertragen werden auch diejenigen eindeutig dem Betrieb des Veräußerers zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die nicht in der Vermögensaufstellung oder Bilanz des Veräußerers aufgeführt sind, sei es, weil sie nicht bilanzierungsfähig oder -bedürftig sind, sei es, weil ihre Ausweisung versehentlich unterlassen wurde.

[1]Übertragen werden sämtliche Schutzrechte (Patente, Schutzmarken, geschäftliche Bezeichnungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Internet-Domain-Namen), diesbezügliche Anmeldungen sowie Nutzungsrechte an diesen Schutzrechten, deren Inhaber der Veräußerer ist und die seinem Betrieb zum Stichtag zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese Rechte im Jahresabschluss des Veräußerers zum 31. Dezember 2023 aufgeführt sind. [2]Dazu gehören auch sämtliche Verkörperungen wie schriftliche Beschreibungen, Musterzeichnungen, Pläne oder elektronische Datenträger. [3]Soweit eine Mitwirkung des Veräußerers für eine wirksame Übertragung eines Schutzrechts erforderlich ist, wird dieser die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, insbesondere die Zustimmung von Rechteinhabern einholen.

[1]Übertragen werden sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte an technischem Erfahrungsgut, Betriebsgeheimnissen, Verfahren und sämtliche Rechte an kommerziellem Erfahrungsgut, Geschäftsgeheimnissen, Verwaltungs- und Vertriebsverfahren und sonstigen immateriellen Gegenständen (Betriebliches Know-how) sowie Kunden- und Lieferantenbeziehungen einschließlich aller Verkörperungen dieser Gegenstände wie Unterlagen über die Verwaltungs- und Vertriebsorganisation, Kunden- und Lieferantenkarteien und Korrespondenz oder sonstige Geschäftsunterlagen. [2]Ausgenommen von der Übertragung sind Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Veräußerer gesetzlich verpflichtet ist; in diesem Fall sind der Erwerberin Kopien zur Verfügung zu stellen.

(7) [1]Übertragen werden sämtliche, dem Betrieb des Veräußerers zuzuordnenden Rechte an der Software und vergleichbare Rechte, unabhängig davon, ob sie der Veräußerer entwickelt oder ob er sie erworben hat. [2]Soweit Dritte der Übertragung dieser Rechte zustimmen müssen, wird sich der Veräußerer nach besten Kräften um diese Zustimmung bemühen.

(8) Die Erwerberin nimmt die Übertragungen gemäß diesem § 2 hiermit an.

§ 3 Übernahme von Verbindlichkeiten

(1) Die Erwerberin übernimmt vom Veräußerer im Wege der befreienden Schuldübernahme sämtliche dem Veräußerer bei Unterzeichnung dieses Vertrages zuzuordnenden Verbindlichkeiten, für die der Veräußerer einzeln Rückstellungen gebildet hat, sämtliche Verpflichtungen aus der Zusage betrieblicher Altersversorgung und vergleichbare Verpflichtungen gegenüber den im Betrieb des Veräußerers beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, soweit der Veräußerer Rückstellungen dafür gebildet hat und diese Verpflichtungen gemäß § 613a Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf die Erwerberin übergehen sowie sämtliche dem Betrieb des Veräußerers bei Unterzeichnung dieses Vertrages zuzuordnenden Eventualverbindlichkeiten, jedoch nur, soweit diese in oder unterhalb der Bilanz des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind oder in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages im gewöhnlichen Geschäftsgang entstanden sind und in oder unterhalb der Abschlussbilanz zum Stichtag ausgewiesen werden.

(2) Soweit eine der Eventualverbindlichkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis entstanden ist, wird eine solche Verbindlichkeit nur dann von der Erwerberin übernommen, wenn das betroffene Vertragsverhältnis gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auf sie übergehen soll.

(3) Die hiernach nicht ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeiten verbleiben beim Veräußerer. Wenn und soweit eine nicht übernommene Verbindlichkeit von Gesetzes wegen auf die Erwerberin übergeht (etwa gemäß §§ 25 HGB, 75 AO oder 613a BGB), ist der Veräußerer im Innenverhältnis verpflichtet, die betreffende Verbindlichkeit zu erfüllen; der Veräußerer stellt die Erwerberin von jeglichen daraus entstehenden Ansprüchen und Nachteilen frei.

(4) Der Veräußerer stimmt den Übernahmen gemäß diesem § 3 hiermit zu.

§ 4 Übernahme von Vertragsverhältnissen

(1) Die Erwerberin übernimmt vom Veräußerer im Wege der Vertragsübernahme mit befreiender Wirkung sämtliche Rechte und Pflichten aus den Verträgen und

Vertragsangeboten (Vertragsverhältnisse) des Veräußerers, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind oder die der Veräußerer bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages eingeht und die deshalb noch nicht in die Anlage aufgenommen sind oder zwar am Tag des Abschlusses dieses Vertrages bestanden, aber übersehen wurden und daher nicht in die Anlage aufgenommen worden sind und zwar in beiden letztgenannten Fällen, wenn sich die Vertragsverhältnisse ausschließlich oder überwiegend auf den Verein beziehen und im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis eingegangen worden sind.

(2) Die aus den nach Abs. 1 übernommenen Vertragsverhältnissen stammenden und am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages bestehenden Verbindlichkeiten werden nur nach Maßgabe des § 3 übernommen.

(3) Andere als die in der **Anlage 2** genannten Vertragsverhältnisse übernimmt die Erwerberin nicht.

(4) Der Veräußerer stimmt den Übernahmen gemäß diesem § 4 hiermit zu.

§ 5 Aufschiebende Bedingung

(1) Sämtliche vorstehend genannten Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Gläubiger oder Vertragspartner in der gehörigen Form gegenüber der Erwerberin die Zustimmung zum Übergang des Schuld- beziehungsweise Vertragsverhältnisses erklärt hat.

(2) [1]Veräußerer und Erwerberin werden sich nach Abschluss dieses Vertrages unverzüglich gemeinsam um die Einholung der zur Übernahme der gemäß §§ 3 und 4 zu übernehmenden Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse erforderlichen Zustimmungen des jeweiligen Gläubigers beziehungsweise der jeweiligen anderen Vertragspartei bemühen. [2]Soweit und solange diese Bemühungen keinen Erfolg haben, bleibt der Veräußerer im Außenverhältnis Partei der betroffenen Vertragsverhältnisse, im Innenverhältnis werden sich Veräußerer und Erwerberin jedoch so stellen, als hätte die Übernahme bei Abschluss dieses Vertrages wirksam stattgefunden. [3]Insbesondere wird der Veräußerer die Weisungen der Erwerberin hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten ausführen, wird die Erwerberin den Veräußerer von jeglicher Haftung aus ihnen freistellen und verpflichtet sich der Veräußerer, bei der Verwaltung dieser Schuld- und Vertragsverhältnisse die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen.

(3) Sämtliche vorstehend genannten Übertragungen und Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen haben dingliche und wirtschaftliche Wirkung zum Beginn des Vollzugstages.

§ 6 Arbeitsverhältnisse

(1) [1]Die mit dem Veräußerer bestehenden Arbeitsverhältnisse, die dem Betrieb zuzuordnen sind, sind in **Anlage 3** verzeichnet und gehen samt den daraus resultierenden Rechten und Pflichten mit Vollzug dieses Vertrages gemäß § 613a BGB auf die Erwerberin über.

(2) Der Veräußerer stellt die Erwerberin von sämtlichen Kosten und Verbindlichkeiten frei, die daraus entstehen, dass in der **Anlage 3** nicht verzeichnete Arbeitsverhältnisse auf sie übergehen oder dort verzeichnete Arbeitsverhältnisse infolge Widerspruchs nicht auf sie übergehen.

(3) [1]Unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages wird der Veräußerer alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB auf die Erwerberin übergehen, in Übereinstimmung mit § 613a Abs. 5 BGB schriftlich über den Betriebsübergang, den geplanten Zeitpunkt für den Betriebsübergang, den Grund für den Betriebsübergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten. [2]Zugleich wird der Veräußerer den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Frist von einem Monat setzen, innerhalb derer sie schriftlich dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen können. [3]Die Erwerberin verpflichtet sich, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprochen haben, auf Verlangen des Veräußerers im Wege der Personalgestellung gem. § 4 Abs. 3 TVöD-V/VKA gegen Erstattung der Bruttopersonalkosten in ihrem Betrieb einzusetzen.

§ 7 Übertragung des Besitzes

[1]Der Veräußerer wird der Erwerberin am Vollzugstag den Besitz an den nach diesem Vertrag zuzuwendenden beweglichen Sachen einräumen. [2]Soweit die Erwerberin am Vollzugstag nicht den unmittelbaren Besitz an bestimmten beweglichen Sachen innehat, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Veräußerer diese Sachen ab dem Vollzugstag für die Erwerberin aufzubewahren hat. [3]Soweit einzelne bewegliche Sachen am Vollzugstag im Besitz Dritter sind, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe dadurch ersetzt, dass der Veräußerer seinen Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen der Erwerberin abtritt. [4]Unverzüglich nach dem Vollzugstag werden die Parteien eine Liste aller beweglichen Sachen erstellen, an denen der Erwerberin bereits der Besitz eingeräumt worden ist oder hinsichtlich derer die Übergabe durch Vereinbarung einer Verwahrung zugunsten der Erwerberin oder durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Veräußerers an die Erwerberin ersetzt worden ist.

§ 8 Übertragung behördlicher Genehmigungen

[1]Die für den Betrieb erteilten behördlichen Genehmigungen (Realkonzessionen) müssen nicht auf die Erwerberin übertragen werden; die Erwerberin darf diese Genehmigungen ohne Weiteres nutzen. [2]Der Veräußerer erklärt jedoch, dass die personengebundenen behördlichen Genehmigungen (Personalkonzessionen) neu erteilt oder ausdrücklich auf die Erwerberin übertragen werden müssen. [3]Soweit erforderlich, wird der Veräußerer die Erwerberin in ihrem Bemühen um die Neuerteilung personengebundener behördlicher Genehmigungen nach besten Kräften unterstützen.

§ 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Vertrages findet zum 1. September 2024, 0:00 Uhr, statt (Vollzugstag).

§ 10 Steuerfreistellung

[1]Die Erwerberin stellt den Veräußerer von allen bis zum Vollzugstag fristgerecht noch nicht entrichteten Steuern (Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, zugehörige Zinsen, Kosten und Zuschläge, Straf- oder Bußgelder) frei, die gegen den Veräußerer hinsichtlich des Betriebes noch festgesetzt werden, soweit sie den Zeitraum bis zum Vollzugstag betreffen oder aus Handlungen resultieren, die vor dem Vollzugstag vorgenommen werden. [2]Der Veräußerer wird alle Steuern bis zum Vollzugstag fristgerecht entrichten.

§ 11 Zusammenarbeit nach Vollzug

Nach dem Vollzug des Vertrages werden die Parteien weiter zusammenarbeiten und sich gegenseitig nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unterstützen, soweit dies notwendig und angemessen ist, um einen reibungslosen Übergang des Betriebes auf die Erwerberin sicherzustellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Peine.

(2) [1]Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. [2]Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. [3]Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

(3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(4) [1]Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. [2]Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Abs. 4.

II. Notarielle Hinweise

Die Notarin wies die Erschienenen insbesondere auf Folgendes hin:

- die Notwendigkeit, dass alle Abreden richtig und vollständig beurkundet werden müssen, da anderenfalls diese Urkunde nichtig sein könnte;
- eine steuerliche Beratung oder Betreuung hat die Notarin nicht übernommen, sie schließt jede Haftung für durch die Beurkundung veranlasste Steuern und für etwaige von den Beteiligten erwartete, tatsächlich aber nicht eintretende Steuervorteile aus.

Auf die in den Anlagen 1-3 enthaltenen Verzeichnisse, die dieser Niederschrift beigefügt sind, wird verwiesen. Diese wurden den Beteiligen zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen auf jeder Seite unterschrieben. Auf eine Verlesung der Verzeichnisse wurde verzichtet.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von mir, der Notarin, vorgelesen, von ihnen genehmigt und alsdann von ihnen und mir, der Notarin, eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Matthias Wehrmeyer

Klaus Saemann

Munzel, Notarin

Ina Munzel, Notarin

INA MUNZEL * NOTARIN IN PEINE *

ANLAGEN

Anlage 1 zu § 2 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Vermögensgegenstände

Anlage 2 zu § 4 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse

Anlage 3 zu § 6 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse

Vorstehende Fotokopie ist ein einwandfreies und vollständiges Lichtbild der Hauptschrift und wird hiermit beglaubigt

Peine, den 06. AUG. 2024

Munzel
Notarin

Nr. 18
53. Jahrgang

Amtsblatt für den

Peine, den 30. August 2024

Landkreis Peine

INHALTSVERZEICHNIS

99	Eigenbetriebssatzung Kulturring Peine	83
100	Verlegung / Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) im Zuge der Landesstraße 413 (L 413) in der Ortschaft Equord, Gemeinde Hohenhameln	86
101	Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz des Landkreises Peine am 03.09.2024	86
102	Sizung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften des Landkreises Peine am 05.09.2024	86

99

Eigenbetriebssatzung
Kulturring Peine

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebes

§ 2 Stammkapital

§ 3 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 5 Organe

§ 6 Zuständigkeit des Rates

§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

§ 9 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

§ 11 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

§ 12 Sonderkasse

§ 13 Dienstanweisungen

§ 14 Inkrafttreten

Eigenbetriebssatzung
des Eigenbetriebes Kulturring Peine

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.05.2024 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht wird der bisherige Betrieb des Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. als Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt. Der Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V. hatte sich zur Aufgabe gestellt, das Kulturleben in Stadt und Kreis Peine zu fördern. Dieses Bestreben soll zweckstiftend für den Eigenbetrieb der Stadt Peine sein, der den Kulturbetrieb des e.V. in der Stadt Peine fortführt.

§ 1
Name und Sitz des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kulturring Peine“.

(2) Er hat seinen Hauptsitz in 31224 Peine, Anna-Margret-Janovicz-Platz 1.

(3) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Peine nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 200.000 (in Worten: zweihunderttausend).

§ 3
Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

(1) [1]Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des Kulturlebens. [2]Der Eigenbetrieb realisiert diesen Zweck insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. [3]Hierfür betreibt der Eigenbetrieb zwei Spielstätten, das Stadttheater „Peiner Festsäle“ und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“.

(2) [1]Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. [2]Soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben erfüllt, strebt er Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) [1]Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung von Kunst und Kultur. [2]Der Satzungszweck

wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. [3]Hierfür betreibt der Eigenbetrieb zwei Spielstätten, das Stadttheater „Peiner Festsäle“ und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) [1]Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2]Die Stadt Peine erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebs.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Peine, die es – soweit es das eingezahlte Mittel der Stadt Peine und den gemeinen Wert der durch die Stadt geleisteten Sacheinlagen übersteigt – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5
Organe

Die Organe des Eigenbetriebs Kulturring sind der Rat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Peine, der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs sowie die Betriebsleitung.

§ 6
Zuständigkeit des Rates

[1]Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 58 NKomVG vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. [2]Der Rat beschließt insbesondere über:

a) den Wirtschaftsplan,

b) den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,

c) den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,

d) die Veränderung des Stammkapitals.

§ 7
Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) [1]Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. [2]Die Amtszeit des Betriebsausschusses entspricht der Amtszeit des Rates der Stadt Peine. [3]Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) [1]Der Betriebsausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern. [2]Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus sechs Ratsmitgliedern der Stadt Peine, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Peine, der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Peine und zwei Kreistagsabgeordneten des Landkreises Peine. [3]Darüber hinaus kann die Peiner Träger GmbH ein beratendes Mitglied in den Betriebsausschuss entsenden. [4]Die Beschäftigten entsenden außerdem eine Vertreterin/einen Vertreter in den Betriebsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied.

(3) [1]Die Vertreter der Beschäftigten werden von den Beschäftigten des Eigenbetriebes in Anwendung von § 110 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt. [2]§ 110 Abs. 5 und Abs. 6 NPersVG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechtsfolge des § 26 Abs. 1 Nr. 3 NPersVG auch eintritt, solange über eine Klage wegen ordentlicher Kündigung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. [3]Die nicht zu Vertretern der Beschäftigten gewählten Kandidaten sind in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Fall einer beendeten Mitgliedschaft eines Beschäftigtenvertreters.

(4) [11]Der Betriebsausschuss entscheidet über alle weiteren Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die gem. § 9 Abs. 3 lit. d) dieser Eigenbetriebssatzung nicht nach dem Wirtschaftsplan von der Entscheidungskompetenz der Betriebsleitung umfasst sind. [2]Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über

a) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist,

b) die Festlegung der Höhe der privatrechtlichen Entgelte für die vom Eigenbetrieb angebotenen Leistungen.

c) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögenplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt,

d) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als EUR 10.000 überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 Eig-BetrVO bleibt unberührt,

e) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000 übersteigt,

f) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 1.500 übersteigt,

g) den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 500 übersteigt,

h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als EUR 2.500 beträgt,

i) den Vorschlag an den Rat der Stadt Peine, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

j) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.

[3]Soweit die Zuständigkeit von einer Wertgrenze abhängig ist, gilt der Wert ohne Umsatzsteuer.

(5) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss zudem in den Betriebsangelegenheiten zuständig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.

§ 8
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) [1]Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. 2Sie oder er entscheidet über die Aufbauorganisation.

(2) [1]Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gegenüber der Betriebsleitung wei- sungsberechtigt. [2]Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden.

(3) [1]In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses bzw. des Verwaltungsausschusses oder des Rates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen an bzw. führt eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG herbei. [2]Sie oder er hat den Betriebsausschuss bzw. den Verwaltungsausschuss und den Rat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den geltenden Delegationsbeschlüssen des zuständigen Organs der Stadt Peine die Regelung der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der personalrechtlichen Befugnisse für das beim Eigenbetrieb beschäftigte Personal.

§ 9
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) [1]Die Betriebsleitung besteht aus einer oder einem oder mehreren Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern, die vom Rat bestellt und abberufen werden. [2]Die Stellvertretung wird ebenfalls vom Rat bestellt bzw. abberufen.

(2) [1]Die Betriebsleitung hat die künstlerische und programmatische Entscheidungskompetenz. [2]Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin wird auch als der Theaterleiter oder die Theaterleiterin bezeichnet.

(3) [1]Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. [2]Dazu gehören insbesondere:

a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Ablauforganisation,

b) wiederkehrende Geschäfte bis zur Höhe der Wertgrenzen des § 7 Abs. 4,

c) Personaleinsatzplanung (insbesondere Regelung der Arbeits- und Pausenzeiten sowie des Bereitschaftsdienstes, Aufstellung von Dienst- und Urlaubsplänen, Umsetzungen innerhalb des Eigenbetriebes, Entscheidung über Anträge auf Teilzeit- beschäftigung, Telearbeit oder mobiles Arbeiten, Gewährung von Urlaub, Bildungsurlaub und Fortbildungen), sowie

d) alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte die vom genehmigten Wirtschaftsplan umfasst sind.

[3]Die Betriebsleitung ist Dienst- und Fachvorgesetzte des beschäftigten Personals im Sinne der Regelungen von Verantwortlichkeiten der Stadt Peine. [4]Die Betriebsleitung ist hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse/der Verantwortlichkeiten der Ebene der Amtsleitungen gleichgestellt.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Betriebsleitung weitere Befugnisse im personellen Bereich übertragen.

(5) Dienstreisen der Betriebsleitung bedürfen keiner Genehmigung.

(6) [1]Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Stadtverwaltung und der Finanzwirtschaft der Stadt Peine ist. [2]Insbesondere hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(7) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 10
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) [1]In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter unter Zusatz des Na- mens des Eigenbetriebes. [2]Sind mehrere Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt, so ist jede Betriebsleiterin oder jeder Betriebsleiter in dem ihr oder ihm durch Geschäfts- ordnung zugewiesenen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt. [3]Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb. [4]Die Regelungen der § 86 Abs. 2 und 4 NKomVG bleiben unberührt.

(2) [1]Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten. [2]In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes zeichnet die Vertreterin oder der Vertreter der Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 11
Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Han- delsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Peine.

(3) [1]Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. [2]Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

(4) [1]Die Betriebsleitung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. 2Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 157 NKomVG in Verbindung mit den §§ 29 bis 37 EigBetrVO. [3]Für Zwecke der Konzernrechnungslegung findet die von der Stadt Peine festgelegte Gesamtabschlussrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung für einen konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Peine Anwendung. [4]Die Betriebsleitung ist gehalten, alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss fristgemäß erstellt werden kann.

§ 12
Sonderkasse

[1]Die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebes werden durch die Kommunalkasse der Stadt Peine wahrgenommen. 2Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisung gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO für die Stadt Peine, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13
Dienstanweisungen

Die für die Beschäftigten des Eigenbetriebes geltenden Dienstanweisungen oder sonstigen Regelungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erlassen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Peine, den 23.05.2024

Stadt Peine

gez. Klaus Saemann (L.S.)

(Klaus Saemann)
Bürgermeister